



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2011/206](#) von Ruedi Brassel, SP-Fraktion, vom 23. Juni 2011 betreffend «Keine neue Milliardengeschenke für Top-manager»

Datum: 30. August 2011

Nummer: 2011-206

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/206

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2011/206](#) von Ruedi Brassel, SP-Fraktion, vom 23. Juni 2011 betreffend «Keine neue Milliarden Geschenke für Topmanager»

vom 30. August 2011

Landrat Ruedi Brassel reichte am 23. Juni 2011 eine Interpellation zum Thema «Keine neue Milliarden Geschenke für Topmanager» ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«Den Medien konnte entnommen werden, dass die im Februar 2008 vom Volk knapp gut geheissene, im Baselbiet aber abgelehnte Unternehmenssteuerreform II auf Bundes- und Kantonsebene - entgegen der Angaben im offiziellen Abstimmungsbüchlein - zu zusätzlichen Steuerausfällen im zweistelligen Milliardenbereich führen wird. Entsprechende Informationen wurden von der zuständigen Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf auch teilweise bestätigt. Der Grund für diese inakzeptablen Steuerausfälle liegt darin, dass aufgrund der auf 14 Jahre (!) rückwirkenden Einführung des Kapitaleinlageprinzips die Unternehmen nun von der Möglichkeit der steuerfreien Rückzahlung von Aufgeldern in grossem Masse Gebrauch machen und auf die steuerpflichtige Auszahlung von Dividenden verzichten. Profiteure dieser Milliardenübung sind einmal mehr Grossaktionäre und Topmanager, die einen grossen Teil ihrer Löhne über Aktienzuteilungen realisieren.

Im Zusammenhang mit diesem unglaublichen Vorgang ersuche ich die Regierung um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Welche mutmasslichen Auswirkungen wird die Unternehmenssteuerreform II auf die Steuereinnahmen des Kantons Baselland haben?
2. Welche mutmasslichen Auswirkungen hat die steuerfreie Rückzahlung von Aufgeldern auf die Steuereinnahmen des Kantons Baselland?

3. Sind diese Steuerausfälle in der aktuellen Finanzplanung bereits mitberücksichtigt?
4. Welche Einkommens- und Vermögensgruppen werden von diesen neuen Steuergeschenken in erster Linie profitieren?
5. Wie beurteilt die Regierung die Unternehmenssteuerreform II im heutigen Zeitpunkt?
6. Hat sich die Regierung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur USR II gegen dieses neue Steuerschlupfloch ausgesprochen? Wenn nein, warum nicht?
7. Will der Regierungsrat diese rückwirkend wirksamen Steuergeschenke einfach schlucken oder ist er bereit, sich gegen diese für den Staat ruinöse Entwicklung der Steuerausfälle zu wehren?»

Antwort des Regierungsrats

Frage 1:

Welche mutmasslichen Auswirkungen wird die Unternehmenssteuerreform II auf die Steuereinnahmen des Kantons Baselland haben?

Antwort:

Mit der Vorlage [2009-033](#) «Anpassung an Bundesrecht betreffend Unternehmenssteuerreform II» hat der Kanton Basel-Landschaft vorwiegend zwingende Vorschriften des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) umgesetzt. Einzig die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer war nicht zwingend vorgeschrieben, wurde in unserem Kanton aber ebenfalls eingeführt. Am 27. September 2009 hat der Baselpöter Souverän mit 75,77 % Ja-Stimmen der Unternehmenssteuerreform II auf kantonaler Ebene zugestimmt.

Die Vorlage führte damals in Ziffer 6 aus, dass die mit den Änderungen zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen schwierig einzuschätzen sind, weil sie sehr von den individuellen Gegebenheiten und Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Unternehmen abhängen. Folgende konkrete Aussagen wurden aber trotzdem gemacht:

«Die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer führt zu einer Reduktion des Kapitalsteuerertrags von jährlich gut 7 Millionen Franken. Die Gemeinden sind hier frei, ob sie die Regelung der Staatssteuer übernehmen wollen und damit ebenfalls Mindererträge berücksichtigen müssen. Die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen sowie die Verringerung der Mindestquote beim Beteiligungsabzug bewirken schätzungsweise insgesamt etwa 3 Millionen Franken jährliche Mindererträge. Davon sind auch die Gemeinden gesamthaft im Umfang von rund 1,8 Millionen Franken betroffen.

Alle Massnahmen zusammen erhöhen jedoch auch die Standortattraktivität unseres Kantons. Inwieweit die obigen Steuerausfälle durch diese zusätzliche Standortattraktivität kompensiert werden können, lässt sich aber weder berechnen noch voraussehen.»

Aus heutiger Sicht lassen sich diese Aussagen wie folgt präzisieren:

Zur finanziellen Auswirkung der privilegierten Besteuerung von Liquidationsgewinnen sowie der Verringerung der Mindestquote beim Teilungsabzug auf die Gewinnsteuer liegen noch keine neuen Erkenntnisse vor. Indessen bestätigen die ersten definitiven Veranlagungen 2010, dass sich der Ausfall bei der Kapitalsteuer effektiv in der Grössenordnung von gut CHF 7 Millionen bewegen dürfte. Für die Zukunft ist nur noch mit einem sehr tiefen Wachstum beim Kapitalsteuerertrag zu rechnen, da sich Eigenkapital und Reserven vor allem bei denjenigen Unternehmen deutlich erhöhen, die Gewinn erzielen und bei denen somit die Anrechnung zum Tragen kommt.

Mit Genugtuung kann der Regierungsrat zudem feststellen, dass der Kanton Basel-Landschaft durch die beiden Unternehmenssteuerreformen für ansiedlungswillige Unternehmen attraktiver geworden ist. Dies zeigt sich einerseits in Gesprächen der kantonalen Steuerverwaltung mit verschiedenen Interessenten und andererseits in der bereits erfolgten Verlagerung zusätzlicher Geschäftsaktivitäten durch bedeutende Steuerkunden in unseren Kanton.

Auf die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips wird bei der nachfolgenden Frage eingegangen.

Frage 2:

Welche mutmasslichen Auswirkungen hat die steuerfreie Rückzahlung von Aufgeldern auf die Steuereinnahmen des Kantons Baselland?

Antwort:

Zu den nachhaltigen, finanziellen Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips lassen sich kaum Aussagen machen, da insbesondere das Ausschüttungsverhalten der Kapitalgesellschaften nicht antizipiert werden kann. Fest steht hingegen, dass gemäss Aussage von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf anlässlich der letzten Sommersession der eidgenössischen Räte bis im Juni 2011 Kapitaleinlagereserven von gesamthaft CHF 296 Milliarden gemeldet worden sind (NZZ vom 10. Juni 2011). Davon stammen CHF 68 Milliarden von Unternehmen, die erst nach der Abstimmung ihren Sitz in die Schweiz verlegt haben (NZZ vom 13. April 2011). Geht man nun wie die Eidgenössische Steuerverwaltung davon aus, dass im Jahr 2011 voraussichtlich CHF 8 Milliarden Franken steuerfrei ausgeschüttet werden, lässt sich zumindest für dieses Jahr folgende Überlegung anstellen:

Die Kantone sind auf drei Arten betroffen: Erstens fallen ausgeschüttete Kapitaleinlagereserven bei Privataktionären nicht in die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer, was sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer zu geringeren Steuereinnahmen führt. Wegen den verminderten Bundessteuereinnahmen reduziert sich zweitens der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. Und drittens unterliegen ausgeschüttete Kapitaleinlagereserven nicht der Verrechnungssteuer, weshalb sich der Verrechnungssteuerertrag gesamthaft und in der Folge auch der Anteil der Kantone reduziert. Geht man nun bei der Ein-

kommenssteuer von einem Grenzsteuersatz von 30 % aus, betragen die gesamtschweizerischen Mindereinnahmen bei steuerfreien Ausschüttungen von CHF 8 Milliarden rund CHF 2,4 Milliarden. Bei einem Grenzsteuersatz von 24 % für die Kantone und Gemeinden entfallen auf diese Gemeinwesen etwas über CHF 1,9 Milliarden. Dies ergibt für den Kanton Basel-Landschaft und die Baselbieter Gemeinden bei einem Anteil von rund 3,5 % den Betrag von CHF 67 Millionen. Zu berücksichtigen sind jedoch nur die Privatanleger, deren Beteiligungsanteile an den ausschüttenden Kapitalgesellschaften aber nicht bekannt sind. Geht man von einem Anteil an Privataktionären von 10 % aus, wäre der Kanton mit CHF 4,3 Millionen und die Gemeinden mit CHF 2,5 Millionen bei der Einkommenssteuer betroffen. Geht man von einem 20%-igen Privatanlageranteil aus, dann verdoppeln sich diese Beträge. Beim Kanton ist zusätzlich mit Mindereinnahmen von CHF 1,1 Millionen bei der Verrechnungssteuer und von CHF 0,6 Millionen beim Anteil an der direkten Bundessteuer zu rechnen. Die gesamten Mindereinnahmen belaufen sich für den Kanton Basel-Landschaft somit grob geschätzt auf CHF 6 bis 10,5 Millionen.

Frage 3:

Sind diese Steuerausfälle in der aktuellen Finanzplanung bereits mitberücksichtigt?

Antwort:

Bei der aktuellen Erwartungsrechnung 2011 ist bei der Einkommensteuer eine Ertragsminderung aufgrund von Dividendenzahlungen aus Kapitaleinlagereserven von CHF 6 Mio. berücksichtigt. Dieser Wert bildet die Basis für das Budget 2012 und die Finanzplanung. Somit sind für den Zeithorizont des Finanzplans jährlich CHF 6 Millionen Ertragsminderung bei der Einkommenssteuer berücksichtigt. Der Budgetwert 2012 für den Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer basiert auf einer Prognose des Bundes. Diese Bundesvoraussagen erwiesen sich in der Vergangenheit öfters als sehr ungenau und fielen 2009 und 2010 deutlich zu tief aus. Auf eine explizite Reduktion beim Budget 2012 wegen der Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips wurde deshalb verzichtet. Beim Anteil an der direkten Bundessteuer liegt der prognostizierte zusätzliche Ausfall unter der Schätzgenauigkeit.

Frage 4:

Welche Einkommens- und Vermögensgruppen werden von diesen neuen Steuergeschenken in erster Linie profitieren?

Antwort:

Vorliegend von Steuergeschenken, Steuerschlupflöchern oder Ähnlichem zu sprechen, ist verfehlt. Das Kapitaleinlageprinzip ist im Grundsatz richtig und dessen Einführung war überfällig. Damit wurde ein klarer steuersystematischer Fehler korrigiert, denn Einlagen des Aktionärs in das Aktienkapital oder die Reserven einer Kapitalgesellschaft sollten bei deren Rückführung nicht wieder als Einkommen besteuert werden. Unverhältnismässig ist aber die lange Rückwirkung von 15 Jahren. Alle Einlagen von Aktionären, die nach dem 31. Dezember 1996 gemacht

wurden, können heute steuerfrei ausgeschüttet werden. Diese lange Rückwirkung ist auch der Grund für die erst kürzlich bekannt gewordenen, hohen Steuerausfälle.

Begünstigt sind schweizerische Aktionärinnen und Aktionäre, die Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatbesitz haben. Ausländische Aktieninhaber und schweizerische, institutionelle Investoren wie Personalvorsorgestiftungen sowie übrige juristische Personen und natürliche Personen, die die Aktien im Geschäftsvermögen halten, profitieren vom Kapitaleinlageprinzip hingegen nicht. Denn Ausländer sind in der Schweiz nicht steuerpflichtig und im Ausland ist das Kapitaleinlageprinzip bereits weit verbreitet, institutionelle Anleger sind i.d.R. steuerbefreit und juristische Personen können entweder den Beteiligungsabzug geltend machen oder es kommt bei ihnen wie bei den natürlichen Personen mit Aktien im Geschäftsvermögen das Buchwertprinzip zur Anwendung.

Bereits bei der Beantwortung der Frage 2 wurde ausgeführt, dass zwischen 10 und 20 % der Anteile privat gehalten werden. Welche Einkommens- und Vermögensgruppen aber welche Aktien besitzen, lässt sich aus den elektronischen Daten der kantonalen Steuerverwaltung nicht ermitteln. Es ist jedoch davon auszugehen, dass breite Bevölkerungskreise an Gesellschaften mit steuerfrei rückzahlbaren Reserven beteiligt sind, sei es durch Direktbesitz an Publikums- oder Familienaktiengesellschaften, sei es indirekt durch Anteile an Anlagefonds, die wiederum in Publikumsgesellschaften investieren.

Frage 5:

Wie beurteilt die Regierung die Unternehmenssteuerreform II im heutigen Zeitpunkt?

Antwort:

Der Regierungsrat erachtet die Unternehmenssteuerreform II nach wie vor als richtig. Der Fokus konzentriert sich heute aber wegen der nachträglich festgestellten finanziellen Auswirkungen einseitig auf das Kapitaleinlageprinzip. Die vielen positiven Aspekte der Unternehmenssteuerreform II sind in den Hintergrund gerückt und werden kaum noch angesprochen. Dabei hat diese Reform zu einer wesentlichen Entlastung v.a. der kleinen und mittleren Unternehmen geführt. Als Beispiele sind die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer sowie die vielseitigen Entlastungen von Personenunternehmen zu nennen. Zu Letzteren gehören u.a. die Neuregelung der Ersatzbeschaffung, die neu eingeführten Steueraufschubtatbestände bei Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen oder bei Verpachtung eines Betriebs sowie die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei der Geschäftsaufgabe.

Frage 6:

Hat sich die Regierung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Unternehmenssteuerreform II gegen dieses neue Steuerschlupfloch ausgesprochen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Regierungsrat hat sich im Vernehmlassungsverfahren zur Unternehmenssteuerreform II aus obgenannten Gründen (siehe Antwort zur Frage 4) für die Einführung des Kapitaleinlageprinzips ausgesprochen. Damals, im Jahr 2004, war noch die Rede von einer Rückwirkung bis 1. September 2003 oder maximal 1. Januar 2003. Der Regierungsrat hat diesen Rückwirkungsfristen zugestimmt.

In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreform II) vom 22. Juni 2005 wurde dann eine Rückwirkungsfrist bis 31. Dezember 1996 vorgeschlagen. Dabei ging der Bundesrat noch von einer früheren Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform II aus, als er schrieb: «Bis zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Reform einbezahltes Agio soll auf Antrag berücksichtigt werden.»

Frage 7:

Will der Regierungsrat diese rückwirkend wirksamen Steuergeschenke einfach schlucken oder ist er bereit, sich gegen diese für den Staat ruinöse Entwicklung der Steuerausfälle zu wehren?

Antwort:

Der Bundesrat wird aufgrund zweier Motionen im Nationalrat – die eine von Susanne Leutenegger Oberholzer, SP – Vorschläge unterbreiten, unter welchen einschränkenden Voraussetzungen Kapitaleinlagereserven steuerfrei ausgeschüttet werden können. Dies dürfte die künftigen finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II mildern. Allerdings ist hierfür eine Änderung des Aktien- oder des Steuerrechts erforderlich, was seine Zeit in Anspruch nehmen wird.

Im Weiteren wurde in den beiden eidgenössischen Räten bereits je in einer Sonderdebatte über die Unternehmenssteuerreform II diskutiert. Eine Wiederholung der Abstimmung kommt übrigens weder für den Bundesrat noch für die eidgenössischen Räte in Frage. Zudem wurde beim Bundesgericht eine Abstimmungsbeschwerde eingereicht und die höchste, richterliche Instanz wird sich ebenfalls noch mit dem Thema befassen.

Obwohl der Regierungsrat über die unverhältnismässige Rückwirkung des Kapitaleinlageprinzips und die damit verbundenen, finanziellen Auswirkungen gar nicht erfreut ist, erachtet er es vor dem geschilderten Hintergrund weder als sinnvoll noch als erfolgversprechend, eigene Massnahmen zu ergreifen.

Liestal, 30. August 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Zwick

der Landschreiber:
Mundschin